

Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der
Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden
(Gerichtsgesetz, GerG)² wird wie folgt geändert:

II. GERICHTE

B. Kantonsgericht

1. Stellung und Organisation

Art. 7 Abs. 1 Zusammensetzung

¹Das Kantonsgericht besteht aus drei bis fünf Präsidentinnen oder
Präsidenten (Präsidien) und sechs weiteren Mitgliedern.

²Der Landrat legt den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien in einem Beschluss
fest.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 130a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2014

¹Die für die Amtsdauer 2012-2016 gewählten weiteren Mitglieder des
Kantonsgerichts gemäss Art. 7 Abs. 1 bleiben bis zum Ende der Amts-
dauer im Amt.

²Scheiden weitere Mitglieder vor Ende der Amtsdauer 2012-2016 aus
dem Kantonsgericht aus, ist eine Ersatzwahl erst durchzuführen, wenn
die Anzahl der verbleibenden weiteren Mitglieder unter sechs fällt.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2014,

² NG 261.1

³ NG 132.2